

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Limbach-Oberfrohna als erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde
Niederfrohna gemäß § 7 SächsKomZG
Landkreis Zwickau

Polizeiverordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederfrohna gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern und das Anzeigen von öffentlichen Veranstaltungen

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Polizeiverordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederfrohna gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern und das Anzeigen von öffentlichen Veranstaltungen beschlossen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regeln

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot für wildlebende Tauben, invasive Tierarten und Schädlinge
- § 7 Öffentliche Abfallbehälter
- § 8 Lebensmittelverpackungen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 12 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten
- § 13 Haus- und Gartenarbeiten
- § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Abbrennen offener Feuer
- § 17 Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 6 – Anzeigen von öffentlichen Veranstaltungen

- § 19 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aushang am: 25.3.22	Signum: <i>Rei</i>
Abhang am: 4.4.22	Signum: <i>Rei</i>

Öffentliche Bekanntmachung

Abschnitt 1 – Allgemeine Regeln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederfrohna.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören
1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes dienen.
- (3) Öffentliche Kinderspielplätze sind allgemein zugängliche Anlagen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind.
- (4) Öffentliche Sportanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die zur sportlichen Betätigung vorgesehen sind (z. B. Bolzplätze, Skateboardanlagen).
- (5) Im Folgenden werden die Anlagen nach den Absätzen 1 bis 4 unter dem Begriff öffentliche Anlagen zusammengefasst.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen und Anlagen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür

Öffentliche Bekanntmachung

zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Stadt Limbach-Oberfrohna kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson (Tierführer) frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in verkehrsberuhigten Bereichen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Stadt Limbach-Oberfrohna diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben ihre Tiere von öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen fernzuhalten.
- (2) Auf den anderen öffentlichen Anlagen hat der Halter bzw. Führer eines Tieres dafür zu sorgen, dass es seine Notdurft nicht verrichtet. Dennoch abgelegter Tierkot ist vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Die entgegen Absatz 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Dazu kann der Betroffene angehalten werden.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Fütterungsverbot für wildlebende Tauben, invasive Tierarten und Schädlinge

Wildlebende Tauben, invasive Tierarten, insbesondere Waschbären, und Schädlinge (z. B. Ratten), dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne des Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 7 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehälter Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas in größeren Mengen zu entsorgen.

§ 8 Lebensmittelverpackungen

- (1) Werden Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr abgegeben, ist von dem Abgebenden für geeignete Abfallbehältnisse für Restspeisen und anderen Abfall in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle zu sorgen. Diese sind für jedermann gut sichtbar und zugänglich aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Wer Lebensmittel und Speisen entsprechend Absatz 1 abgibt, hat im Umkreis von 30 Meter der Abgabestelle sämtliche Rückstände der abgegebenen Lebensmittel und Speisen einschließlich der entsprechenden Verpackung einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Limbach-Oberfrohna kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Sächsischen Gaststätten-gesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

Öffentliche Bekanntmachung

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Straßenverkehrsordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräume.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten

Spielgeräte oder -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr genutzt werden.

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 1. aggressiv zu betteln (Dies liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.),
 2. durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 3. außer an dafür vorgesehenen Orten die Notdurft zu verrichten und
 4. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der Stadt Limbach-Oberfrohna erforderlich.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. Ä. sein.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder anderen handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten oder in anderen handelsüblichen Grillgeräten und Brennbehältnissen (z. B. Feuertonnen, Feuerschalen, Feuerkörbe). Die Brandstelle soll einen Durchmesser von 60 cm und die Flammenhöhe 100 cm (gemessen ab Boden) nicht überschreiten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßen

- (1) Eigentümer und Besitzer der öffentlichen Straßen benachbarten Grundstücke haben Anpflanzungen (Bäume, Sträucher, Hecken) auf ihren Grundstücken so zu verschneiden, dass über Geh-, Rad- bzw. Geh- und Radwegen eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m von überstehenden Pflanzenteilen freigehalten wird.

Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes, Sächsischen Straßengesetzes und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederfrohna bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Limbach-Oberfrohna festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und gegebenenfalls Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Limbach-Oberfrohna kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Anzeigen von öffentlichen Veranstaltungen

§ 19 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis vorbehalten ist.
- (2) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Limbach-Oberfrohna mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung, der zu erwartenden Besucherzahl sowie unter Nennung des Verantwortlichen und dessen Erreichbarkeit anzuzeigen.
- (3) Sie ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung nicht gewährleisten. Wenn die Stadt Limbach-Oberfrohna nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erteilt, dann kann der Anzeigende die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen.
- (4) Die Vorschriften der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Niederfrohna bleiben unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Limbach-Oberfrohna Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufende Tiere unter der Aufsicht einer dafür geeigneten Person stehen,
 4. entgegen § 4 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 5. entgegen § 4 Absatz 4 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Limbach-Oberfrohna nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Absatz 1 Tiere von öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen nicht fernhält,
 7. entgegen § 5 Absatz 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder das geeignete Hilfsmittel nicht mitführt,
 8. entgegen § 6 wildlebende Tauben, invasive Tierarten oder Schädlinge füttert,
 9. entgegen § 7 Absatz 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 10. entgegen § 7 Absatz 2 andere als Kleinabfälle in die öffentlichen Abfallbehälter entsorgt,
 11. entgegen § 8 Absatz 1 keine Behältnisse für die Aufnahme von Speiseresten und anderen Abfall unmittelbar an der Abgabestelle gut sichtbar und erreichbar für jedermann aufstellt und nicht rechtzeitig entleert,
 12. entgegen § 8 Absatz 2 nicht sämtliche Lebensmittel- und Speisereste einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
 13. entgegen § 9 Absatz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
 14. wer einer nach § 9 Absatz 2 mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 15. entgegen § 10 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 16. entgegen § 11 Absatz 1 oder § 11 Absatz 2 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

Öffentliche Bekanntmachung

17. entgegen § 12 Spielgeräte und -einrichtungen benutzt,
18. entgegen § 13 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören,
19. entgegen § 14 Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
20. entgegen § 14 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
21. entgegen § 15 Absatz 1 aggressiv bettelt, durch aggressives Verhalten andere behindert, bedrängt, belästigt, gefährdet oder die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 16 Absatz 1 ein Feuer ohne die dafür erforderliche Erlaubnis abbrennt,
23. wer einer nach § 16 Absatz 2 mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
24. entgegen § 17 Absatz 1 Anpflanzungen (Bäume, Sträucher, Hecken) auf seinem Grundstück nicht so verschneidet, dass über Geh-, Rad- bzw. Geh- und Radwegen eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten wird,
25. entgegen § 18 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 18 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Absatz 2 anbringt,
27. entgegen § 19 Absatz 2 eine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt,
28. entgegen § 19 Absatz 3 gegen die erteilten Auflagen verstößt oder eine untersagte Veranstaltung dennoch durchführt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

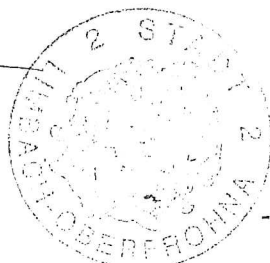
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

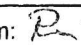

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Niederfrohna gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 24. Mai 2012 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 10. MRZ. 2022


in Vertretung des
Oberbürgermeisters



Aushang am: 25.3.22	Signum: 
Abhang am: 4.4.22	Signum: 

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzung/Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung/Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Aushang am: 25.3.22	Signum: R
Abhang am: 4.4.22	Signum: R